

Zeitschrift:	Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band:	8 (1918)
Heft:	3-4
Artikel:	Über Römer- oder Bauernzahlen in Uri
Autor:	Müller, Josef
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1005108

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer Volkskunde

Folk-Lore Suisse.

Korrespondenzblatt der Schweiz.
Gesellschaft für Volkskunde

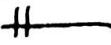
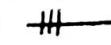
Bulletin mensuel de la Société
suisse des Traditions populaires

8. Jahrgang — Heft 3/4 — 1918 — Numéro 3/4 — 8^e Année

Über Römer- oder Bauernzahlen in Uri. Von J. Müller. — Volkstümliches aus dem Kirchenbüchlein der Pfarrkirche Altdorf aus dem Jahre 1635. Von J. Müller. — Nachträge und Ergänzungen: Zum Liede von Schöfer-Schmieds Anneli. Kerze bei Versteigerungen. Apfelhauen. Die Letzte geben. Zitrone bei Begräbnissen. Zwei Reime beim Beerenlesen. Zum Schürzen-Uberglauben. — Fragen und Antworten: Mauvais sorts, mauvais œil. Begräbnis in der Wiege. — Vereins-Chronik: Gründung einer Sektion Zürich. — Bücherbesprechungen: W. Keller, Sizilien.

Über Römer- oder Bauernzahlen in Uri.

Von Josef Müller, Altdorf.

Mit Bauern- oder Römerzahlen, wie das Volk sie nennt, rechnet man schließlich heute noch beim Kaiserpiel, das bis auf 51 „Križe“ geht. 46 Križe z. B. werden so dargestellt:  VI Wie man sieht im wesentlichen die gleiche Schreibart wie beim Fassen, nur mit dem Unterschied, daß man beim Fassen die Einer mit arabischen Ziffern notiert und die Zahlenwerte auf drei Stangen verteilt, weil man mit höhern Zahlen zu rechnen hat. Die Fünfziger auf der mittlern Stange schreibt man bekanntlich mit einfachen Strichen, die man mit einem Querstrich in Hunderter verwandelt; doch habe ich schon ältere Leute beobachtet, die diese Fünfziger mit römischen V darstellten, die die Stange durchquerten und ausgewischt und als Hunderter auf die oberste Stange gesetzt wurden, wenn noch 50 hinzuzählen waren, oder auch nebeneinander gereiht wurden, bis Platzmangel zur Reduktion zwang. z. B.: 260 =  ; 470 = 

Ein 80-jähriger Mann von Sissi von erzählt mir, daß seine Mutter, gebürtig aus einem Berggut von Ingenbohl, gestorben 1887 im Alter von 84 Jahren, die einem Wirtshaus vorstand und nicht schreiber

und blos notdürftig lesen konnte, nur mit „Römerzahlen“ zu rechnen verstand. Nach seiner Darstellung ist z. B.:

$$1427 = \cancel{M} \cancel{0} \cancel{0} \cancel{0} \cancel{0} \cancel{X} \cancel{X} \quad ; \quad 374 = \cancel{0} \cancel{0} \cancel{0} \cancel{V} \cancel{X} \cancel{X} \quad \text{III}$$

wobei **M** den Tausender, die Nullen die Hunderter und die Kreuze die Zehner bedeuten. Der Punkt oder das Strichlein unter der Stange vor den die Hunderter bezeichnenden Nullen darf nicht fehlen, wenn keine Tausender (**M**) vorangehen, sonst haben die Nullen keinen Wert.

Ein 70-jähriger Bauer von Tsitschi erinnert sich, daß Ende der fünfziger Jahre des jetztverflossenen Jahrhunderts die Alpler im Reutstal ihre Alprechneten nur mit „Römer-“ oder „Bauernzahlen“ ausführen konnten; es sei eine heillos mühsame, langwierige Arbeit gewesen. Nach seiner Schreibart ist z. B.:

$$477 = \cancel{0} \cancel{0} \cancel{0} \cancel{0} \cancel{V} \cancel{I} \cancel{I} \quad \text{VI}$$

Ein Zeichen für die Tausender kennt er nicht und auch nicht das Strichlein vor den Hundertern, dagegen setzt er ein solches hinter jeden Hunderter. Will er z. B. 50 addieren, so schließt er einfach die den Fünfziger darstellende halbe Null zu einer einen Hunderter wertigen ganzen Null zusammen.

Eine 76-jährige Frau von Wassen erklärt, daß sie in den ersten Jahren ihrer Schulzeit noch die Bauernzahlen gelehrt worden sei; es sei dann aber bald ein anderer Lehrer gekommen, der die neuen Zahlen eingeführt habe. Sie schreibt z. B.:

$$457 = \cancel{0} \cancel{0} \cancel{0} \cancel{V} \quad \text{VII}$$

Sie hat auch ein Zeichen für Halbe, kann es aber nicht mehr schreiben, weil gelähmt.

Eine 85-jährige, von Gurtmellen gebürtige Witwe rechnet auch heute noch ausschließlich mit Römerzahlen; schreiben kann sie zwar die arabischen Ziffern, aber nicht mit ihnen operieren. Für Tausender und Fünfziger hat sie kein eigenes Zeichen. Nach ihrer einfachen Darstellung ist z. B.:

$$457 = \cancel{0} \cancel{0} \cancel{0} \cancel{V} \cancel{I} \cancel{I} \cancel{I} \quad \text{VII}$$

Oft stellt sie auch die Hunderter und Fünfer durch einfaches Nebeneinanderstellen von Zehner-, respektive Einerstrichen in entsprechender Anzahl dar, was namentlich die Subtraktion erleichtert. Ihre Rechnungsart ist überhaupt sehr primitiv. Will sie zu obigen 457 noch 60 addieren, so fügt sie einfach 6 Zehnerstriche hinzu,

löscht die vordern 10 Zehnerstriche aus und schreibt statt derselben das Hundertzeichen, nämlich die Null. Sie hält ihre Methode für sehr zuverlässig und röhmt sich, dabei schon manchen Rechnungsfehler anderer Personen aufgedeckt zu haben.

Im Reustal wären sicher alte Personen, die noch bessern Aufschluß geben könnten.

Obige Rechnungsmethoden eignen sich natürlich nur für die Kreide und etwa noch für den Griffel.

Für das spitze römische V schreibt man auch in runder Form U oder U.

Volkstümliches aus dem Kirchenbüchlein der Pfarrkirche Altdorf aus dem Jahre 1635.

Dieses Büchlein enthält das Verzeichniß der geistlichen und weltlichen Ämter an der Pfarrkirche Altdorf und ihre Pflichten und Obliegenheiten, die seit 1600 aufgezeichnet und gesammelt, 1635 endgültig in ein Buch eingeschrieben worden. Das Original von 1635 ist nicht mehr vorhanden, dagegen birgt das Pfarr-Archiv mehrere gute Abschriften, die noch einige nach 1635 erlassene Vorschriften und Beschlüsse enthalten.

Sprichwort.

Von den Pflichten des Pfarrhelfers.

Kein ärgerlich Weib im Hüs soll han,
Steht allen Priestern auch wohl an.

Das alte Sprichwort bringt auch mit:
Strauß weit vom Feuer, so brinnt es nit.

Drei-Königen-Abend.

Von den Pflichten des Kirchenvogts:

„Die Ordnen und andere Kirchenzirzen in gnotem Wesen erhalten und fürohin keinerlei Ordnen an Heiligen Drei Königen-Abent an dem Umzug noch Comödien braucht werden ohne der Sieben Mann zur Kirchen spezial Erlaubnuß.“

Aufsrecht.

„Der Pfarrer hat seine Behausung im alten Pfarrhof, so etwas Befreiung hat, ohne fürsätzlichen Todtschlag, erhalten, drei Tag und Nacht, laut des alten Urbaes.“

Alte Pfarrpflichten.

„Von Altem har, als Ettighausen und Seedorf noch allhier pfärrig gesyn, hat ein Pfarrherr zu Altdorf ein Stier oder Über, item ein Schäffer oder Leucker zu gemeinem Brauch erhalten müssen; hagegen hat man ihm den Färli- und Schafzehenden bezahlen müessen von jedem Stück ein Zürich-Plappart.“ [Abgeändert bei der Abtakung der zwei Pfarreien. 16. Jahrh.]

Alte Fastnacht.

„Item gemeinen Kirchgenossen ist der Pfarrherr pflichtig gesyn, jährlich uf die alt Fastnacht das gemein Kiechlin zu geben, und das an statt des kleinen Zehenden, welches von wegen vller Unbescheidenheit ist abgeschafft worden.“